

Kurztitel

Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 305/1961 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 24/1991

§/Artikel/Anlage

§ 92

Inkrafttretensdatum

01.01.1991

Außerkrafttretensdatum

30.06.1994

Text**Nichtbefolgung der Aufforderung**

§ 92. Kommt der Richter einer Aufforderung nach § 91 Abs. 1 oder 2 nicht nach, so hat die Stelle, die die Aufforderung erlassen hat, die Beschlußfassung des Dienstgerichtes zu veranlassen.